



Industriering 20 • 67480 Edenkoben
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
Stand: Juli 2020 / Seite 1 von 9

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

(1) Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch zukünftige Geschäftsbeziehungen der dreiso GmbH und den Auftraggebern. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

(2) Auftraggeber im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer. Unternehmer im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder öffentlichen Rechts oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit oder in Verfolgung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung handeln.

(4) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der dreiso GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die dreiso GmbH mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(5) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die dreiso GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die dreiso GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(6) Für alle Vereinbarungen gilt die Textform.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote der dreiso GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen noch kein rechtlich bindendes Angebot dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Mit der Bestellung der gewünschten Leistung erklärt der Auftraggeber verbindlich sein Vertragsangebot. Dieses Angebot kann von der dreiso GmbH innerhalb von 14 Tagen nach Zugang angenommen werden. Erst durch die Annahme des Angebots durch die dreiso GmbH kommt ein rechtsgültiger Vertrag zustande.

(3) Die Bestätigung des Angebots kann durch die dreiso GmbH schriftlich oder in Textform, z.B. per E-Mail, erfolgen. Die Entgegennahme einer telefonischen Bestellung stellt keine verbindliche Annahme durch die dreiso GmbH dar.

(4) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der dreiso GmbH und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der dreiso GmbH vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.



Industriering 20 • 67480 Edenkoben
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
Stand: Juli 2020 / Seite 2 von 9

(5) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(6) Angaben der dreiso GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Technische sowie sonstige Änderung in Form, Gewicht, Ausführung, Holzart oder Belastbarkeit bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche und / oder technische Vorgaben, insbesondere IPPC und die Ladungssicherung entgegenstehen.

(7) Holz ist ein Naturprodukt; seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben, sofern diese nicht schon gesondert im Angebot aufgeführt worden sind.

(2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen oder innerhalb 14 Tage abzüglich 2 % Skonto, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der dreiso GmbH. Schecks gelten erst nach Einlösung/Wertstellung auf dem Kontokorrentkonto als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit zu verzinsen. Befindet sich der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen in Verzug, so sind Verzugszinsen in der Höhe, wie sie die dreiso GmbH an ihre Bank für in Anspruch genommene Kredite zu zahlen hat, mindestens 9 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu zahlen, es sei denn der Auftraggeber weist einen geringeren Schaden nach. Der Nachweis eines höheren Schaden bleibt der dreiso GmbH vorbehalten.

(3) Bestellt ein Auftraggeber das erste Mal (Neukunde) bei der dreiso GmbH, ist der Rechnungsbetrag im Voraus oder bar bei Abholung oder Lieferung zu zahlen.

(4) Die dreiso GmbH ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der dreiso GmbH durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit, höhere Gewalt

(1) Der Beginn der von der dreiso GmbH angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und



Industriering 20 • 67480 Edenkoben
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
Stand: Juli 2020 / Seite 3 von 9

ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Lieferungen erfolgen ab Werk.

(3) Ist für die Lieferung ein anderer Ort als der Sitz der dreiso GmbH bestimmt, so ist der Auftraggeber für die Entladung vom Transportmittel zuständig.

(4) Von der dreiso GmbH in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Die Vereinbarung einer festen Frist / festem Termin bedarf der Textform.

(5) Die dreiso GmbH kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der dreiso GmbH gegenüber nicht nachkommt.

(6) Die dreiso GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die dreiso GmbH nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der dreiso GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die dreiso GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche in Textform abgegebene Erklärung gegenüber der dreiso GmbH vom Vertrag zurücktreten. Für Auftraggeber, die Verbraucher sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Die dreiso GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn – die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
– die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
– dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die dreiso GmbH erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(8) Gerät die dreiso GmbH mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der dreiso GmbH auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrenübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Industriering 20, 67480 Edenkoben soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die dreiso GmbH auch die Leistung, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Leistung zu erfolgen hat.



Industriering 20 • 67480 Edenkoben
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
Stand: Juli 2020 / Seite 4 von 9

- (2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der dreiso GmbH, es sei denn es wurde ausdrücklich eine bestimmte Verpackung vereinbart.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die dreiso GmbH noch andere Leistungen übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und die dreiso GmbH dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- (4) Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch dreiso GmbH betragen die Lagerkosten 5 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- (5) Die Sendung wird von der dreiso GmbH nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
- die Lieferung und, sofern die dreiso GmbH auch die Leistung schuldet, die Leistung abgeschlossen ist,
 - die dreiso GmbH dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 Abs.7 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat.
- (7) Die Abnahmefiktion tritt ein, wenn
- seit der Lieferung 12 Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung 6 Werktage vergangen sind, und
 - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der dreiso GmbH angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 6 Gewährleistung, Sachmängel

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr nach Gefahrübergang oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme, sofern nicht kürzere Gewährleistungsfristen branchenüblich sind.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Anlieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu prüfen. Dabei hat der Auftraggeber die Lieferung entsprechend der nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten unverzüglich auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und erkennbare oder offensichtliche Mängel der Dreiso GmbH innerhalb einer Frist von 3 Werktagen bei Qualitätsabweichungen anzuzeigen. Bei Mengenabweichungen hat der Auftraggeber den Mangel direkt bei der Entladung gegenüber dem Spediteur zu äußern und unverzüglich, am selben Tag, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten, der dreiso GmbH anzuzeigen. Ohne entsprechende Mängelanzeige ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind der dreiso GmbH innerhalb von 7 Werktagen ab Entdeckung anzuzeigen. Die Schadensanzeige kann in Textform erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Der dreiso



Industriering 20 • 67480 Edenkoben
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
Stand: Juli 2020 / Seite 5 von 9

GmbH ist nach Erhalt der Anzeige Gelegenheit zur Tatbestandsaufnahme zu geben. Den Auftraggeber trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Auf Verlangen der dreiso GmbH ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an die dreiso GmbH zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die dreiso GmbH die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die dreiso GmbH nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(4) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die dreiso GmbH aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die dreiso GmbH nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die dreiso GmbH bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen die dreiso GmbH gehemmt.

(5) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der dreiso GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Für Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit dem jeweiligen Produkt entstehen, wird keine Haftung übernommen.

(6) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

(7) Die Beweislast für etwaige Mängel der Verpackung zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs trägt der Auftraggeber. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber Schadensersatzansprüche infolge einer Zurückweisung von Packstücken oder Packmitteln durch die Behörden des Empfängerlandes bei der Einfuhr aufgrund eines behaupteten Verstoßes gegen den IPPC Standard ISPM 15 geltend macht. Im Falle willkürlicher Zurückweisungen durch die Behörden des Empfängerlandes oder bei Öffnung oder Beschädigung der Verpackung aufgrund behördlicher Maßnahmen, wie z.B. bei zollrechtlichen Inspektionen oder Sicherheitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz, haftet die dreiso GmbH nicht. Zudem übernimmt sie keine Gewähr für etwaige Hölzer, die der Auftraggeber von Dritten zugekauft hat

(8) Ist bei fabrikneuen Verpackungsgegenständen vereinbart, dass die Verpackungsleistung auch in der Anbringung eines ausreichenden, dem Stand der Technik entsprechenden Korrosionsschutzes besteht, so ist die Verpackungsleistung vertragsgemäß beschaffen, wenn der Korrosionsschutz für die Dauer des vereinbarten Konservierungszeitraumes, gerechnet ab Verpackungsdatum, anhält. Für Korrosionsfälle nach Ablauf des vereinbarten

Konservierungszeitraums haften wir nicht. Bei gebrauchten Verpackungsgegenständen ist die Haftung für Korrosionsschäden ausgeschlossen. Beauftragt uns der Auftraggeber damit, bereits durch den Auftraggeber oder Dritte verpackte Gegenstände zu verpacken, ist die Haftung für Korrosionsschäden ausgeschlossen, es sei denn, dass wir uns zur Aufbringung eines Korrosionsschutzes ausdrücklich verpflichtet haben. Wird die Verpackung während des Konservierungszeitraums geöffnet, übernehmen wir keine Gewährleistung mehr für den Korrosionsschutz.

(9) Voraussetzung jeder Sachmängelhaftung ist der Nachweis, dass eine Pflichtverletzung der dreiso GmbH vorliegt und der gerügte Mangel seine Ursache vor Gefahrenübergang hat.

§ 7 Schutzrechte

(1) Die dreiso GmbH steht nach Maßgabe dieses § 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die dreiso GmbH nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch von der dreiso GmbH gelieferte Produkte anderer Hersteller wird die dreiso GmbH nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen die dreiso GmbH bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung der dreiso GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) Die dreiso GmbH haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für sich und ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Leistung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Bei einfacher Fahrlässigkeit ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der dreiso GmbH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der dreiso GmbH für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 50.000 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Dem Auftraggeber steht es frei, wegen des Besonderen Risikos einen weitergehenden Versicherungsschutz zu verlangen. Die dreiso GmbH wird sich hierum bemühen, kann jedoch angesichts der Besonderheiten des Versicherungsmarktes keine Gewähr übernehmen. Soweit die dreiso GmbH in der Lage ist, eine weitergehende Versicherung zugunsten des Auftraggebers abzuschließen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die anfallende Mehrprämie zu übernehmen.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der dreiso GmbH.

(5) Soweit die dreiso GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(6) Die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, grob fahrlässiger Pflichtverletzung, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den Haftungseinschränkungen unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Urheberrecht

(1) Die dreiso GmbH behält sich an allen von Ihr gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Auftraggeber die gesamten, auch die künftig erst entstehenden Verbindlichkeiten – gleich aus welchem Rechtsgrunde – aus der Geschäftsverbindung mit ihr getilgt hat. **Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.** Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

(2) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die dreiso GmbH.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 8) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(4) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der dreiso GmbH als Hersteller erfolgt und die dreiso GmbH unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der dreiso GmbH eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu

geschaffenen Sache zur Sicherheit an die dreiso GmbH. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die dreiso GmbH soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(5) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der dreiso GmbH an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die dreiso GmbH ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die dreiso GmbH ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an die dreiso GmbH abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die dreiso GmbH darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen. Die Befugnis der dreiso GmbH Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt von der Erteilung der Einzugsermächtigung unberührt. Sie wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(6) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum der dreiso GmbH hinweisen und die dreiso GmbH hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der dreiso GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber der dreiso GmbH.

(7) Die dreiso GmbH wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

(8) Tritt die dreiso GmbH bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

(9) Sollte der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in welche sich die Vorbehaltsware im Rahmen der Weiterveräußerung befindet, nicht rechtswirksam sein, so gilt statt seiner die dem Recht dieses Landes am nächsten kommende, rechtliche mögliche Sicherheit als vereinbart.

(10) Die dreiso GmbH behält sich auch das Eigentum sowie Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der dreiso GmbH weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der dreiso GmbH diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.



Industriering 20 • 67480 Edenkoben
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
Stand: Juli 2020 / Seite 9 von 9

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der dreiso GmbH und dem Auftraggeber ist nach Wahl der dreiso GmbH Landau oder der Sitz der dreiso GmbH. Für Klagen gegen die dreiso GmbH ist Landau ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen der dreiso GmbH und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.